

§4

(1) Für die Finanzierung gesamtgesellschaftlicher Aufgaben des Staates haben die VEB, volkseigenen Kombinate und WB 77 507,2 Millionen M Produktionsfondsabgabe, Handelsfondsabgabe, Nettogewinnabführungen, produktgebundene Abgaben und andere Zahlungen an den Staatshaushalt abzuführen.

(2) Für die Finanzierung wissenschaftlich-technischer Aufgaben sowie von Investitionsvorhaben werden den VEB, volkseigenen Kombinate und WB zusätzlich zu den nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung selbst zu erwirtschaftenden Fonds aufgabenbezogen bzw. objektgebunden 4156,9 Millionen M aus dem Staatshaushalt zur Verfügung gestellt.

§5

(1) Von den volkseigenen Gütern, den sozialistischen Genossenschaften der Landwirtschaft und ihren kooperativen Einrichtungen sowie von Genossenschaftsmitgliedern sind ökonomisch begründete Abgaben in Höhe von 1 335,6 Millionen M zur Finanzierung gesamtgesellschaftlicher Aufgaben an den Staatshaushalt abzuführen.

(2) Zur Förderung der sozialistischen Intensivierung der Produktion, des schrittweisen Übergangs zu industriemäßigen Methoden der Produktion auf dem Wege der Kooperation werden den volkseigenen Gütern, den landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften sowie ihren kooperativen Einrichtungen 2 232,7 Millionen M für Meliorationen, Investitionszuschüsse, produktgebundene Preiszuschläge und andere produktionsfördernde Maßnahmen bereitgestellt.

§6

Im Interesse der Erhaltung des Friedens werden die Ausgaben für die nationale Verteidigung der Deutschen Demokratischen Republik mit 7 868,0 Millionen M festgelegt.

§7

Die Ausgaben für die öffentliche Sicherheit, Rechtspflege und Sicherung der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik betragen 3 155,0 Millionen M.

§8

Die Haushaltspläne der Bezirke werden wie folgt bestätigt:

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am fünfzehnten Dezember neunzehnhundertsechundsiebzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den fünfzehnten Dezember neunzehnhundertsechundsiebzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

E. H o n e c k e r

	Einnahmen und Ausgaben	Darunter Anteile an den Gesamt- einnahmen des Staats- haushaltes	Kassenbestand am 1. Januar 1977 und 31. Dezember 1977
— in Millionen M			
Berlin	3 052,4	1 949,7	39,0
Cottbus	1 637,5	1 022,0	16,0
Dresden	2 922,2	1 410,5	36,0
Erfurt	2 122,7	1 187,6	24,0
Frankfurt (Oder)	1 428,0	966,6	13,0
Gera	1 373,0	813,7	16,0
Halle	2 935,0	1 672,5	33,0
Karl-Marx-Stadt	2 912,6	1 473,3	33,0
Leipzig	2 284,3	1 210,0	27,0
Magdeburg	2 266,5	1 327,7	27,0
Neubrandenburg	1 337,3	897,9	19,0
Potsdam	1 898,5	1 079,1	24,0
Rostock	1 854,3	1 200,5	22,0
Schwerin	1 230,8	758,2	16,0
Suhl	« 907,4	520,0	11,0
Insgesamt:	30 162,5	17 489,3	356,0

§9

(1) Die örtlichen Volksvertretungen finanzieren ihre planmäßigen Aufgaben aus:

- Abführungen der unterstellten Betriebe, Einnahmen ihrer Organe und unterstellten Einrichtungen;
- Steuern (ohne Lohnsteuer) sowie Gemeindeabgaben;
- dem Anteil an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes.

(2) Zur wirksamen Förderung der Initiative der Bürger bei der Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens und der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen stehen den Gemeinden und kreisangehörigen Städten zusätzlich 336,9 Millionen M aus eigenen finanziellen Mitteln und Fonds der örtlichen Volksvertretungen sowie aus dem zentralen „Fonds zur Förderung der Initiative in Gemeinden und kreisangehörigen Städten“ zur Verfügung.

§10

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

§11

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz vom 5. Dezember 1975 über den Staatshaushaltsplan 1976 (GBl. I Nr. 46 S. 746) außer Kraft.